

Antrag

der Abg. Hans-Peter Stauch u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Flüge aus Covid-19-Hochrisikogebieten zum Stuttgarter Flughafen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gesundheitskontrollen das Gesundheitsamt Stuttgart für die Passagiere aus Covid-19-Hochrisikogebieten wie Teheran/Iran, Madrid, New York oder Mailand bisher angeordnet hat;
2. ob die Passagiere von Flügen aus Covid-19-Hochrisikogebieten vor der Einreise durch medizinisches Personal befragt wurden oder werden;
3. ob die Passagiere von Flügen aus Covid-19-Hochrisikogebieten vor der Einreise z. B. mit Thermoscannern untersucht wurden oder werden;
4. ob Passagiere von Flügen aus Covid-19-Hochrisikogebieten von anderen Beamten, Zoll oder Polizei befragt wurden oder werden, falls Ziffern 2 und 3 nicht zutreffen;
5. ob die Landesregierung die bestehende Praxis für angemessen hält, dass Fluggesellschaften die Aussteigerkarten verteilen;
6. ob am Stuttgarter Flughafen (wie an anderen Flughäfen wie z. B. Frankfurt/Main) auch keine Thermoscanner an den Einreisekontrollen aufgestellt wurden, um so Einreisende mit Fieber einfach zu erkennen;
7. ob die Landesregierung die am Stuttgarter Flughafen bestehenden Sicherheitsvorkehrungen insgesamt für angemessen hält;

8. wie viele Fälle von Covid-19-Infizierten es bisher bei der Einreise am Stuttgarter Flughafen gab;
9. ob Einreisende aus Hochrisikogebieten in Quarantäne geschickt wurden oder werden;
10. falls ja, seit wann (zu Ziffer 9);
11. falls nein, warum nicht (zu Ziffer 9).

23.04.2020

Stauch, Baron, Gögel,
Stein, Dr. Baum AfD

Begründung

In Zeiten von Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen in Baden-Württemberg und ganz Deutschland aufgrund der grassierenden Covid-19-Pandemie finden nach wie vor internationale Flüge nach Stuttgart statt. Besondere Kontrollen oder auch eine obligatorische Quarantäne von Passagieren (vor allem aus Risikogebieten) scheinen nicht oder höchstens verzögert stattzufinden. Hierüber wurde auch bereits mehrfach in der Presse berichtet. Solche erstaunlichen Vorgänge sind z. B. auch vom Frankfurter Flughafen bekannt. Dazu berichtet die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 25. März 2020 unter dem Titel „Als gäbe es keine Corona-Krise“ von gravierenden Mängeln bei den Sicherheitsvorkehrungen. Dieser Antrag soll dazu dienen, die entsprechende Situation am Stuttgarter Flughafen zu klären, mögliche Versäumnisse aufzuzeigen und auch nötige Sicherheitsvorkehrungen so zeitnah wie möglich umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 Nr. 51-0141.5-016/8024 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Gesundheitskontrollen das Gesundheitsamt Stuttgart für die Passagiere aus Covid-19-Hochrisikogebieten wie Teheran/Iran, Madrid, New York oder Mailand bisher angeordnet hat;*
- 2. ob die Passagiere von Flügen aus Covid-19-Hochrisikogebieten vor der Einreise durch medizinisches Personal befragt wurden oder werden;*
- 3. ob die Passagiere von Flügen aus Covid-19-Hochrisikogebieten vor der Einreise z. B. mit Thermoscannern untersucht wurden oder werden;*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stuttgarter Flughafen liegt zentral auf der Filderebene an der südlichen Grenze der Landeshauptstadt Stuttgart zum Landkreis Esslingen. Die Terminals befinden sich auf Leinfelden-Echterdingen Gebiet, die Start- und Landebahn gehört größtenteils zu Filderstadt sowie zu einem kleinen Teil zum Stuttgarter Stadtgebiet. Aufgrund der Lage der Terminals besteht keine Zuständigkeit des Gesundheitsamts Stuttgart, sondern eine Zuständigkeit des Gesundheitsamts Esslingen.

Laut Informationen der Flughafen Stuttgart GmbH wurde aufgrund der Corona-Krise eine geplante Teilerneuerung der Start- und Landebahn vorgezogen, sodass zwischen dem 6. April und dem 22. April 2020 überhaupt kein Flugverkehr stattfand. Vom 23. April bis 17. Juni 2020 starten und landen die Maschinen dann auf einer verkürzten Piste. Es werden aktuell nur Ziele in Deutschland und im nahen Europa nonstop angefliegen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt insgesamt Entry- und Exit-Screening-Maßnahmen an Flughäfen mit Temperaturmessungen bei der COVID-19-Bewältigung in Deutschland als ineffektiv und den möglichen Mehrwert als vernachlässigbar ein. Dies geht aus einer fachlichen Einschätzung des RKI hervor, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/20/Art_02.html.

Bei früheren Ausbrüchen von Infektionskrankheiten wie SARS (2003) und der pandemischen Influenza A (H1N1) (2009) hat sich der Einsatz von Screening-Verfahren nicht als wirksam erwiesen, um Fälle zu erkennen. Entry- und Exit-Screening-Maßnahmen in Deutschland würden erhebliche personelle Ressourcen an Grenzübergangsstellen erfordern, die der öffentliche Gesundheitsdienst in anderen Bereichen sinnvoller einsetzen kann. Entsprechende Maßnahmen werden daher nicht durchgeführt.

Zudem weist das RKI seit dem 10. April 2020 keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus.

- 4. ob Passagiere von Flügen aus Covid-19-Hochrisikogebieten von anderen Beamten, Zoll oder Polizei befragt wurden oder werden, falls Ziffern 2 und 3 nicht zutreffen;*

Bei der Einreise nach Deutschland über den Flughafen Stuttgart handelt es sich um einen Grenzübertritt. Die Grenzkontrolle obliegt der Bundespolizei, die gegenüber den Landesparlamenten nicht zur Auskunft verpflichtet ist. Weitergehende Informationen liegen deshalb nicht vor.

5. ob die Landesregierung die bestehende Praxis für angemessen hält, dass Fluggesellschaften die Aussteigerkarten verteilen;

Die Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf Grundlage des IGV-Durchführungsgesetzes verfolgte das Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern (Stand 28. Februar 2020).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde verfügt, dass Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder, die mittels eines in der Islamischen Republik Iran, in der italienischen Republik, in Japan oder in der Republik Korea gestarteten Luftfahrzeuges in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, vor dem Verlassen des Luftfahrzeuges mittels eines Formulars, der sogenannten Aussteigerkarte, Angaben zum Flug und zur persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen machen mussten. Die Aussteigerkarte entsprach dem Muster der Anlage 1 des IGV-Durchführungsgesetzes.

Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder, die mittels eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeuges in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, hatten vor dem Verlassen des Luftfahrzeuges darüber hinaus Angaben zu ihrem Aufenthaltsort in China, Kontaktpersonen und ihrem gesundheitlichen Befinden zu machen. Die Aussteigerkarte entsprach dem Muster der Anlage 2 des IGV-Durchführungsgesetzes.

Die Entgegennahme der Aussteigerkarten am Flughafen Stuttgart erfolgte durch die Bundespolizei. Da die Aussteigerkarten vor dem Verlassen des Luftfahrzeuges ausgefüllt werden müssen, war es unumgänglich, dass die Fluggesellschaften die Karten austeilen.

Aufgrund einer am 8. April 2020 vom BMG erlassenen Anordnung („Anordnungen gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“) besteht laut Auskunft des BMG keine verbindliche Anordnung zur Datenerhebung in Form von Aussteigerkarten mehr.

6. ob am Stuttgarter Flughafen (wie an anderen Flughäfen wie z. B. Frankfurt/Main) auch keine Thermoscanner an den Einreisekontrollen aufgestellt wurden, um so Einreisende mit Fieber einfach zu erkennen;

Wir verweisen auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3.

7. ob die Landesregierung die am Stuttgarter Flughafen bestehenden Sicherheitsvorkehrungen insgesamt für angemessen hält;

Die Sicherheitsvorkehrungen am Flughafen Stuttgart obliegen im Rahmen der Luftsicherheit der Bundespolizei. Weitergehende Informationen liegen deshalb nicht vor. Die Landesregierung hält die pandemiebezogenen Sicherheitsvorkehrungen für angemessen und wird in dieser Ansicht gestützt durch eine Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/20/Art_02.html.

8. wie viele Fälle von Covid-19-Infizierten es bisher bei der Einreise am Stuttgarter Flughafen gab;

Am 29. Februar 2020 reisten zwei aus Italien kommende Personen ein, die mit Covid-19-infiziert waren. Weitere Fälle von über den Flughafen Stuttgart einreisende Personen sind nicht bekannt geworden.

9. ob Einreisende aus Hochrisikogebieten in Quarantäne geschickt wurden oder werden;

10. falls ja, seit wann (zu Ziffer 9);

11. falls nein, warum nicht (zu Ziffer 9).

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 15. März 2020 wurde von der Bundesregierung eine Schließung der deutschen Grenzen zu Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Schweiz ab dem 16. März 2020 beschlossen. Am 17. März 2020 wurden weitreichende Reisebeschränkungen im internationalen Luft- und Seeverkehr angeordnet, die alle Reiseverbindungen, die Ihren Ausgangspunkt außerhalb der Europäischen Union haben, betreffen. Diese Maßnahmen wurden am 15. April 2020 verlängert.

Eine prospektive Anordnung von Quarantänemaßnahmen und eine Kontaktpersonennachverfolgung für im Flugzeug anreisende Personen wurde aufgrund dieser Reisebeschränkungen ab dem 18. März 2020 ausgesetzt.

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, sind derzeit gem. § 1 Abs. 1 CoronaVO EQ verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern, sofern keine Ausnahmen greifen, die in § 3 CoronaVO EQ geregelt sind.

Diese Personen sind zudem nach § 1 Abs. 2 CoronaVO EQ verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration